

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Wirtschaftliche Informationspflichten bei neuartigen Behandlungsmethoden
 - Arzneimittelvertrieb durch einen Apotheker über Amazon
 - Praxiseigener „Zahnärztlicher Notdienst“
-

Wirtschaftliche Informationspflichten bei neuartigen Behandlungsmethoden

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Im Gesetz ist nach der Neufassung durch das Patienteninformationsgesetzes (§ 630 ff. BGB) eine Regelung aufgenommen worden, dass Ärzte bei neuartigen Behandlungsmethoden Patienten über die wirtschaftliche Reichweite der Behandlungsmethoden zu informieren verpflichtet sind, damit keine finanziellen Überraschungen auf den Patienten zukommen.

Zu dieser Informationsverpflichtung gehört auch die Information, dass nicht jeder private Krankenversicherer die für die medizinisch sinnvolle neuartige Behandlung erforderlichen Kosten im vollen Umfang erstattet. In dieser Hinsicht ist dem Arzt zu empfehlen, bei dem Aufklärungsbogen nicht nur den Patienten darauf hinzuweisen, dass bei der neuartigen Behandlungsmethode die Kosten durch die GKV möglicherweise nicht gedeckt werden, sondern auch darauf, dass auch private Krankenversicherer die Kosten nicht bzw. nicht im vollen Umfang erstatten könnten.

Es ist weiterhin zu empfehlen, dass die ärztliche Aufklärung bezüglich der wirtschaftlichen Informatio-

nen zu neuen Behandlungsmethoden schriftlich dokumentiert und von dem Patienten unterzeichnet wird. Nicht selten erhebt der Patient erst Jahre später einen Anspruch auf Rückzahlung des bereits gezahlten ärztlichen Honorars (nach der Abtretung dieses Anspruchs vom Patienten an seine Krankenversicherung). Nach Zeitablauf wird es für eine Arztpraxis ohne eine entsprechende schriftliche Dokumentation der erfolgten Aufklärung schwierig sein, den Umstand der Aufklärung und den Inhalt nachzuweisen, wenn die Dokumentation nicht schriftlich erfolgte und vom Patienten gegengezeichnet wurde.

Quelle: BGH-Urteil vom 28.01.2020, Az.: VI ZR 92/19, vorgehend LG Berlin, Az.: 6 S 9/17

Arzneimittelvertrieb durch einen Apotheker über Amazon

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Datenverarbeitung eines Arzneimittelkunden durch einen Apotheker, der sich der Internet-Plattform Amazon Marketplace bedient, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Kunden, so hat das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg kürzlich entschieden.

Die Bestelldaten von Arzneimittel-Kunden sind Ge-

sundheitsdaten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig und befindet sich in der Revision beim Bundesgerichtshof.

Im vorgenannten Fall betrieb der Beklagte eine Apotheke mit Onlineversand und wurde vom Mitbewerber, der ebenfalls eine Website zum Vertrieb von Arzneimitteln hatte, verklagt, den Vertrieb über die Internet-Plattform „Amazon Marketplace“ einzustellen. Das Landgericht (LG) Magdeburg hat zunächst die Klage abgewiesen, das OLG Naumburg sah jedoch im Verhalten des beklagten Apothekers einen Wettbewerbsverstoß wegen Nichteinhaltung der Datenschutz- bzw. berufsrechtlichen Vorgaben.

Das Berufsrecht des Apothekers sei betroffen, weil beim Einstellen von Arzneimitteln auf der Handelsplattform Amazon Marketplace das Inverkehrbringen durch Feilhalten und Feilbieten stattfindet und eine räumliche Anbindung an die Apotheke nicht erfolgt, denn der Marketplace basiere auf einem Informationssystem außerhalb des traditionellen Raumes, so das OLG Naumburg. Über den virtuellen Rahmen habe die Handelsplattform die Herrschaft und nicht der Apotheker, sodass der Apotheker seiner Leitungsfunktion nicht nachkommt.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des BGH kann den Apothekern davon abgeraten werden, den Arzneimittelvertrieb über Amazon Marketplace zu gestalten.

Quelle: OLG Naumburg, Urteil vom 07.11.2019, Az.: 9 U 6/19; Revision beim BGH anhängig unter Az.: I ZR 222/19 (vorgehend: LG Magdeburg, Az.: 36048/18)

Praxiseigener „Zahnärztlicher Notdienst“

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Zahnarztpraxen aufgepasst:

Ein Zahnarzt darf zwar für zahnärztliche Notfälle auch an Sonn- oder Feiertagen eine regelmäßige Behandlung anbieten, auch wenn nebenher ein von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer organisierter Notdienst besteht. Jedoch ist einer Zahnarztpraxis die Werbung für den eigenen zahnärztlichen Notdienst in der Praxis und online untersagt, wenn durch diese Werbung der Eindruck entsteht, dass es sich um den Notdienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer handele, so OLG Köln in seiner neusten Entscheidung.

Der vorzitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln lag ein Sachverhalt zugrunde, indem eine zahnärztliche Praxisgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auf den jeweiligen Webseiten der zahnärztlichen Einzelpraxen, die zu der Praxisgemeinschaft gehörten, für einen Notdienst an allen Wochentagen und samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 7 bis 22 Uhr warb.

Die Werbung wurde so auf den Webseiten der Einzelpraxen so gestaltet, dass zunächst nicht klar war, dass es sich nicht um den allgemeinen Notdienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer im jeweiligen Bezirk handelt und der Patient erst durch einen Klick auf den Button „mehr erfahren“ auf eine weitere Website umgeleitet wurde, auf der nach der Darstellung der Zeiten und des

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 07/2020

Inhalts des Angebots **am Ende der Seite** ein Hinweis enthalten war, dass es sich **nicht** um den Notdienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer handelte.

Das Oberlandesgericht Köln hat bei so einer Gestaltung entschieden, dass die werbenden Zahnärzte gegen Wettbewerbsrecht verstoßen, weil in der dargestellten Werbung den Patienten erst nach Sich-Durchklicken durch mehrere Formulare und Webseiten klar war, dass es bei dem Notdienst der Zahnärzte nicht um den allgemeinen Notdienst der Kassen-

zahnärztlichen Vereinigung oder der jeweiligen Bezirkszahnärztekammer handelt.

Gleichwohl haben das vorinstanzliche Gericht (Landgericht Köln) und das Berufungsgericht (OLG Köln) entschieden, dass ein Anbieten eines solchen privat organisierten zahnärztlichen Notdienstes durch eine Praxis neben dem organisierten Notdienst der Behörden zulässig ist.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 06.03.2020, Az. 6 U 140/19 (vorgehend LG Köln, Az. 31 O 229/189)

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen